

I.

Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Gesetz v.22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	18.376.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.376.300 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.201.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.180.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.461.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.533.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	427.800 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Eine Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ist nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.613.700 Euro festgesetzt

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 25.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €. |

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 07.02.2019

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin